

**1. Änderungssatzung
für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Frankenthal (Pfalz)
(Friedhofssatzung – FriedS -) vom _____**

Der Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz) hat in seiner Sitzung vom _____ aufgrund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) i.d.F. vom 31. Januar 1994 (GVBl. S.153/BS 2020 - 1), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes am 02.03.2017 (GVBl. S. 21) sowie der §§ 2, 5 und 6 Bestattungsgesetz (BestG) vom 04. März 1983 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2014 (GVBl. S. 301) folgende 1.Änderungssatzung beschlossen:

1. In § 3 (Schließung und Entwidmung) Absatz 7 Nummer 3 erster Spiegelstrich wird das Wort „letzten“ durch das Wort „vorletzten“ ersetzt.
2. § 32 (Inkrafttreten) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach der Öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die geänderten Bestimmungen der Friedhofssatzung vom 12.04.2018 außer Kraft.“

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)
Frankenthal (Pfalz), den

Martin Hebich
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.